Anlage 1

Der Landrat
III / 32 / 39

Mettmann, den 03.09.2015

- TOP 4: Informationen der Verwaltung

Sachstand Atemschutzausbildung für die Feuerwehren

Die rd. 1.500 Atemschutzgeräteträger der Feuerwehren im Kreis müssen einmal im Jahr eine Belastungsübung absolvieren, um ihre Einsatztauglichkeit für den Atemschutzeinsatz nachzuweisen. Die hierfür bislang in den Kellerräumen der Feuerwache Mettmann untergebrachte Atemschutzübungsanlage des Kreises war seit Jahren stark erneuerungsbedürftig. Als Alternative für diesen Standort wurde ein Grundstück auf dem Gelände der Feuerwache Wülfrath geprüft, das durch die Stadt Wülfrath unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und auf dem ein Atemschutzübungszentrum realisiert werden könnte.

Nachdem die Atemschutzübungsanlage in Mettmann aber im November letzten Jahres aus Sicherheitsgründen aufgegeben werden musste, war die Notwendigkeit einer Übergangslösung geboten, bis eine neue stationäre Anlage in Betrieb gehen kann. Nach den guten Erfahrungen einiger großer Berufsfeuerwehren mit mobilen Atemschutzstrecken wurde die Anmietung einer solchen Anlage geprüft und dieser Lösungsansatz den Feuerwehren vorgestellt.

Die mobile Anlage hat den Vorteil, dass sie vor Ort, auf den Feuerwachen, eine regelkonforme Ausbildung mittels eines speziell ausgebauten Sattelaufliegers bietet. Die Einsatzkräfte müssen nicht mehr nach Mettmann reisen, um dort die Übung zu absolvieren.

Nach erfolgter Ausschreibung konnte ein Unternehmen aus dem Kreisgebiet mit dem Betrieb der Anlage für vier Jahre beauftragt werden. Somit kann die Zeit bis zur Errichtung einer stationären Atemschutzübungsanlage überbrückt werden. Die Anlage ist seit dem 01.09.2015 betriebsbereit. Der Ausbildungsplan wurde im Einvernehmen mit den Feuerwehren abgestimmt, so dass die Atemschutzausbildung im Kreis weiterhin gewährleistet ist.

Sachstand Rettungsdienstschule

Am 12.08.2015 stimmte die Gesellschafterversammlung der Änderung des Gesellschaftervertrages der Bildungsakademie für Gesundheits- und Sozialberufe des Kreises Mettmann GmbH zu.

Bis zum Juli 2015 erfolgte eine Bedarfsabfrage für die im Januar 2016 beginnenden Seminare zur 30-stündigen Pflichtfortbildung für das Personal im Rettungsdienst. Die kalkulierte Teilnehmerzahl von 300 Plätzen wurde durch die Bedarfsanfrage um mehr als 100% überschritten. Derzeit liegen 640 Voranmeldungen vor. Die Flughafenfeuerwehr Düsseldorf wurde zusätzlich als potentieller Kunde geworben. Die Kosten für die Fortbildung konnten im unteren Bereich der marktüblichen Höhe platziert werden. Aktuell erfolgen die zeitliche und inhaltliche Planung der Seminare sowie die Beschaffung der notwendigen Lehrmittel. Es wurde zusätzlicher Lehrraum in Erkrath angemietet.

Die Anerkennung zur Notfallsanitäterschule wird nach notarieller Beglaubigung des Gesellschaftervertrages bei der Bezirksregierung Düsseldorf beantragt. Der Notartermin soll noch im September erfolgen. Parallel erfolgt die Planung notwendiger Geschäftsprozesse und Kommunikationswege zu den Lehrrettungswachen im Kreis Mettmann sowie zu den kooperierenden Krankenhäusern. Somit können planerisch im zweiten Halbjahr 2016 die ersten Notfallsanitäter im Kreis Mettmann fortgebildet werden.

Zur Besetzung der Schulleiterstelle sowie zur Rekrutierung von Honorarkräften als Dozenten werden Stellenausschreibungen am 05.09.2015 veröffentlicht. Es liegen bereits Bewerbungen vor.

Lebensmittelüberwachung – Überprüfung von sogenannten „Shisha-Bars“

Bei der Vorstellung der letzten Jahresberichte des Amtes für Verbraucherschutz wurde die Überprüfung von sogenannten „Shisha-Bars“ angesprochen.

Im Kreis Mettmann wurden 11 Betreibe kontrolliert, die „Shishas“ anbieten. In allen Betreiben werden keine Speisen angeboten; zum Teil werden neben Getränken Obst und verpackte Snacks vor dem Rauchen gereicht. Bei einem Betrieb wurde die verschmutzte Lagerung der Tabakwaren beanstandet und umgehend abgestellt.
Eine nachteilige Beeinflussung von Lebensmitteln konnte in allen Fällen nicht festgestellt werden.

Das Rauchen von Wasserpfeifen mit Tabak unterliegt dem Nichtraucherschutzgesetz NRW und ist in Schank- und Speisewirtschaften unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume verboten.
Das Rauchen von Wasserpfeifen ohne Tabak bleibt in Cafés in Nordrhein-Westfalen vorerst erlaubt, da nach einem Eilbeschluss des OVG Münster (*Az. 4 B 608/13*) das Shisha-Rauchen mit Dampfsteinen oder getrockneten Früchten in Gaststätten nicht unter das Nichtraucherschutzgesetz fällt.
Die Ordnungsämter der kreisangehörigen Städte wurden über die Betriebe, die neben dem Angebot von Wasserpfeifen Lebensmittel (Snacks, Obst etc.) anbieten, in Kenntnis gesetzt und gebeten, in eigener Zuständigkeit weitere Maßnahmen zu prüfen.

Im Jahr 2014 wurden insgesamt drei amtliche Proben Wasserpfeifentabak in der Kooperation Düsseldorf/Kreis Mettmann entnommen und untersucht. Bei zwei Proben war der Gehalt an Feuchthaltemitteln erhöht.
Bei einer im Kreis Mettmann entnommenen Probe wurde das Gutachten an die für den Hersteller zuständige Behörde in Bremen abgegeben.

Anlage 2

Aktuelle Situation in der Ausländerbehörde des Kreises Mettmann

Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz am 3. September 2015

Thomas Jarzombek, Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes

Rechts- und Ordnungsamt (Amt 32)

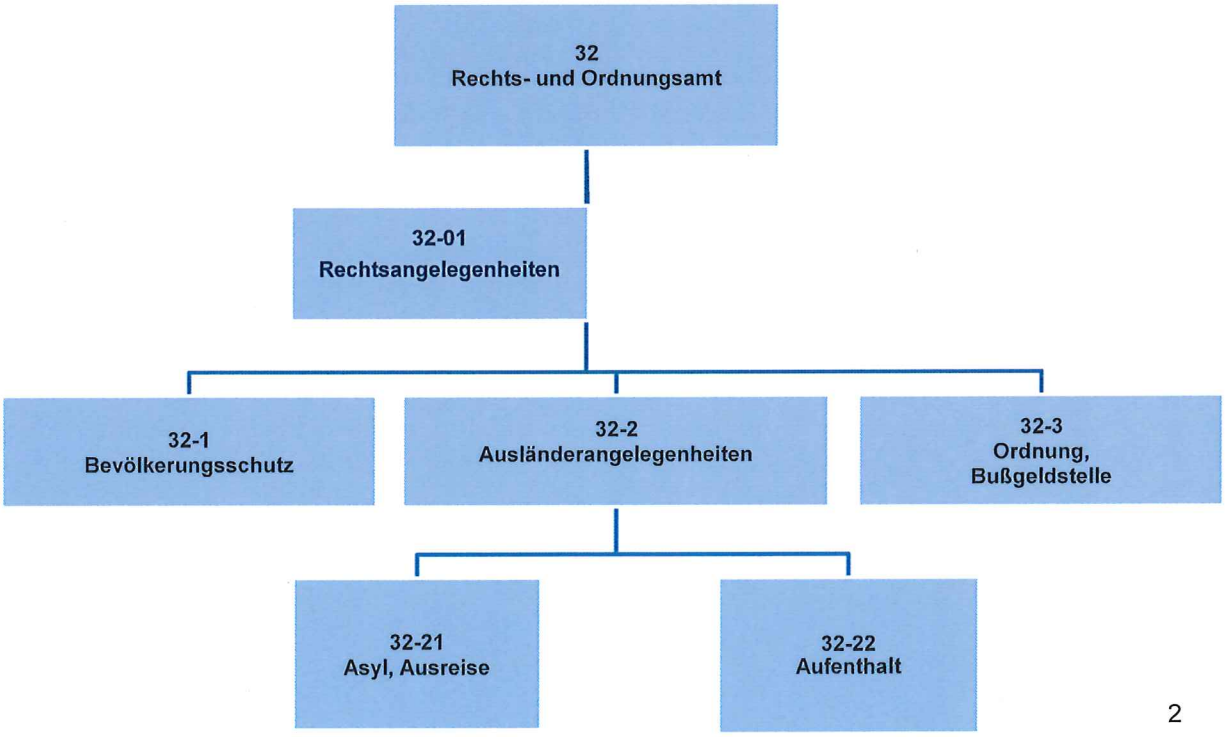

Ausländerbehörde (Abteilung 32-2)

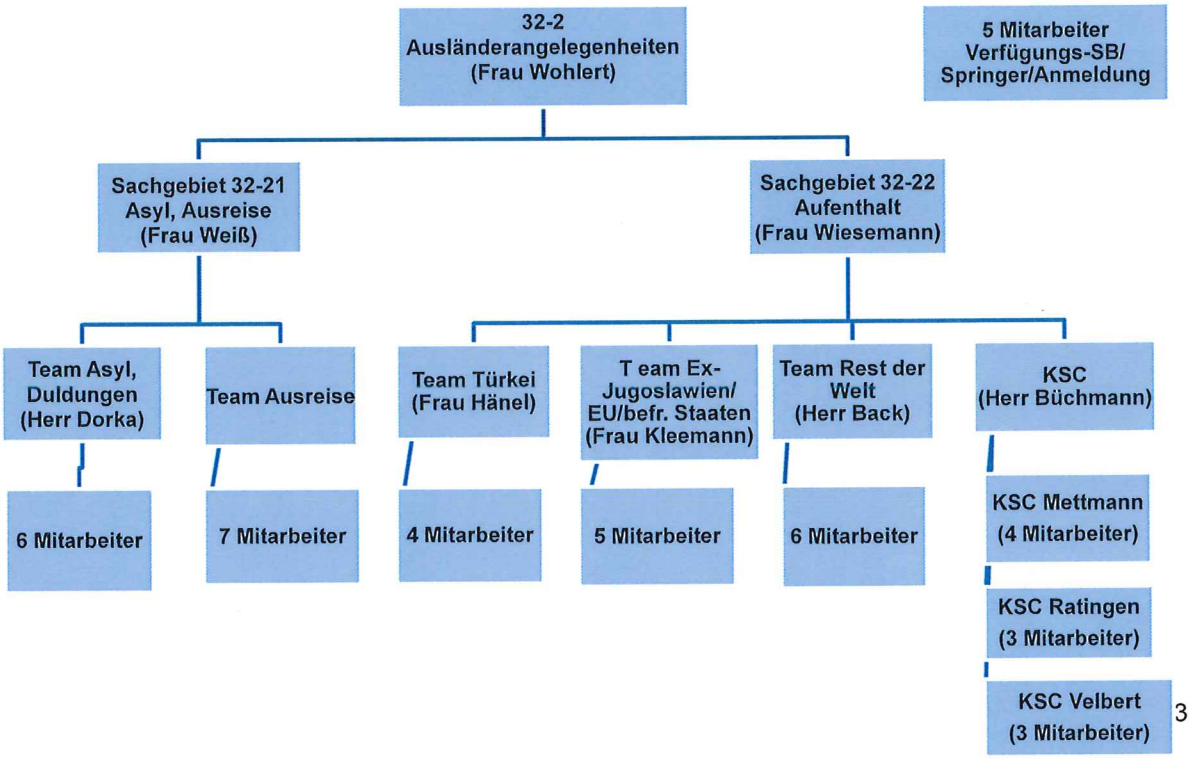

Regelmäßige Rahmenbedingungen

Zuständigkeit für ca. 56.500 ausländische Einwohner im Kreis Mettmann

Seit 2009 Aufgabenwahrnehmung für das gesamte Kreisgebiet (öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit den Städten Ratingen und Velbert)

Tätigkeitsschwerpunkte der Ausländerbehörde

- Erteilung von Aufenthaltstiteln
- Bearbeitung von Asylangelegenheiten (ohne Entscheidung über Asylanträge/Leistungen)
- Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthalts

Regelmäßige Rahmenbedingungen

Qualitativ und quantitativ besonders anspruchsvolle Verwaltungstätigkeit

Permanente, oft kurzfristige Veränderung des rechtlichen Rahmens (EU-Richtlinien, Gesetze, Erlasse)

– z.B. 132 neue Erlasse im Jahr 2014, die stets zu sichten, zu archivieren, für die Verwaltungstätigkeit aufzubereiten, zu besprechen und zu beachten sind

Hohe Beschwerdeintensität (Betroffene, Anwälte, Unterstützerkreise)

Hohe Beschwerdequalität (Klage- und Eilverfahren in allen Verfahrensstadien, Petitionen und Härtefallanträge, Fach- und Dienstaufsichtsbeschwerden, Einschaltung der Medien)

Kreis Mettmann

Regelmäßige Rahmenbedingungen

Bewältigung tatsächlicher Herausforderungen

- z.B. Umzug der JVA Düsseldorf/unvermutet hoher Anteil an ausländischen Strafgefangenen und unvermutet hohes Strafmaß
- Folgen der Kooperationen mit den Städten Ratingen und Velbert
- Folgen der Einführung des elektronischen Aufenthaltstitels
- Zunehmende Technisierung

Spannungsverhältnis: Serviceeinrichtung ⇔ Ordnungsbehörde
(Projekt zur Neuausrichtung der Ausländerbehörde, Jahre 2009 ff.)

Aktuelle Flüchtlingswelle

Zahlen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (siehe Handout)

Situation im Kreis Mettmann

Jahr	lfd. Asylverfahren
2012	1125
2013	1370
2014	3252
2015	4500 (Prognose 30.06.2015)

Angesichts der bundesweit steigenden Zahlen (nahezu Verdoppelung seit dem Prognosestichtag) ist auch mit einem weiteren Anstieg im Kreis Mettmann zu rechnen

Auswirkungen auf die Sachbearbeitung

<u>Bereich Asyl, Duldungen</u>

(Ad-hoc-)Vorsprachen von Flüchtlingen und Unterstützern

Faktische Übertragung von Aufgaben des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

Aktenanlegung

Abstimmung mit Sozial- und Jugendämtern der Städte (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge)

Rückfragen von externen Stellen

Aktenaufbereitung für Rückführungen

- ➔ Menschentrauben im Wartebereich
- ➔ Unbearbeitete Fälle und Anfragen
- ➔ Unbearbeitete elektronische Meldungen
- ➔ Keine geordnete Aktenablage
- ➔ Eingeschränkte telefonische Erreichbarkeit

Auswirkungen auf die Sachbearbeitung

Bereich Ausreise

Anstieg der Zahl der Ausreisepflichtigen

Oftmals Überstellungen durch eigenes Personal

➔ Bearbeitungsstau bei (ohnehin schwer durchsetzbaren) Rückführungen – mit der Folge fortgesetzter Leistungen der Sozialämter der Städte (derzeit 131 Verfahren anhängig)

➔ Ausländerrechtliche Betreuung der ausländischen Insassen der JVA liegt weitgehend brach (unbearbeitete Posteingänge, nicht vorgenommene Ausweisungsprüfungen, nicht durchgeführte Rückführungsverfahren)

Auswirkungen auf die Sachbearbeitung

Bereich „Rest der Welt“

Aufnahmeprogramme für Bürgerkriegsflüchtlinge mit der Folge, dass Aufenthaltstitel zu erteilen sind (bei zusätzlicher Asylantragstellung auch mehrfach)

Sprunghaft angestiegene Zuwanderung aus Irak, Syrien, Eritrea und Afghanistan (hohe Anerkennungsquoten in Asylverfahren), verstärkter Arbeitsanfall bei Verlängerungen der Aufenthaltstitel und Wohnsitzwechseln

➔ Unbearbeitete Anträge
➔ Unbearbeitete Post und Akteneingänge
➔ Unbearbeitete Wiedervorlagen
➔ Unbearbeitete elektronische Meldungen

Auswirkungen auf die Sachbearbeitung

KSC

Von Flüchtlingswelle ebenfalls stark betroffen, da hier Gestattungen und Duldungen verlängert werden

➔ Sprunghaft angestiegene Vorsprachen und Anrufe

Lösungsversuche

Ergriffene Maßnahmen

- Amtsinterne personelle und organisatorische Maßnahmen
- Vorübergehender Einsatz von Mitarbeitern aus anderen Verwaltungsbereichen
- Nahtlose Nachbesetzung aller vakanten Stellen trotz Personalkostendeckelung
- Inanspruchnahme unbesetzter Stellen anderer Verwaltungsbereiche trotz Personalkostendeckelung
- Beantragung von zwei zusätzlichen Stellen über den Stellenplan 2016

Weitere Maßnahmen?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Bei Fragen stehen insbesondere auch die beiden Sachgebietsleiterinnen Frau Weiß und Frau Wiesemann (zugleich stv. Abteilungsleiterin) für ergänzende Ausführungen zur Verfügung.

Anlage 3

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

vom

Auf Grund

- der Artikel 27 ff. der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. Nr. L 165 vom 30.04.2004),

- der Artikel 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (ABl. Nr. L 139 vom 30.04.2004),

- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524),

- der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262),

- des § 1 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 267) und

- der §§ 5 und 26 Abs. 1 lit. f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646)

in den jeweils geltenden Fassungen hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seiner Sitzung am _____ folgende Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene vom 18.12.2007 (Abl. ME Nr. 24/63. Jahrgang vom 31.12.2007, S. 49) beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch wird eine Gebühr von 2,70 € erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann, frühestens jedoch am 01.10.2015, in Kraft.

Anlage 4

Satzung des Kreises Mettmann über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Gebührenbedarfsberechnung

Grundlagen für die Gebührenbedarfsberechnung sind

1. die Tonnen Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, die an Zerlegungsbetriebe nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz angeliefert werden sowie
2. die Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals, die Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten und die Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung.

zu 1.

Grundlage für die Berechnung der Gebühreneinnahmen ist die zu erwartende Menge des angelieferten Fleisches an Zerlegungsbetriebe nach Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 882/2004. In der Zeit vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 ist voraussichtlich mit einer Anlieferungsmenge von 39.000 Tonnen zu rechnen.

zu 2.

In der Zeit vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Überwachung im Rahmen der Fleischhygiene folgende Kosten entstehen:

a) Personalkosten

Derzeit sind für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene 1 Tierarzt und 2 amtliche Fachassistenten eingesetzt, die fünf zugelassene Betriebe überwachen (vier Verarbeitungsbetriebe, ein Zerlegungsbetrieb). Die restlichen, zugelassenen Betriebe werden durch Lebensmittelkontrolleure des Sachgebietes 39-12 teilweise auch in Zusammenarbeit mit einem Tierarzt überwacht.

Die Personalkosten betragen insgesamt rund **185.000,00 €.**

b) Sachkosten

Die Sachkosten für 3 Mitarbeiter setzen sich aus folgenden Kosten zusammen:

- Sachkosten einschließlich EDV-Kosten und Mietkosten =	= 24.850,00 €
- Schulungskosten	= 200,00 €
- Nebenkosten (Verwaltungsgemeinkosten)	= 37.000,00 €
Sachkosten insgesamt	= **62.050,00 €**

c) Anteiliger Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Vorjahre **= -11.250,00 €**

d) Gesamtkosten für die Überwachung im Rahmen der **Fleischhygiene** für den Zeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2016 **= 235.800,00 €**

e) **Gesamtkosten** für die Überwachung des **Zerlegungsbetriebes**

Die Kosten für die Durchführung der Amtshandlungen sind bezogen auf eine Stunde (Überwachungsstunde) in jedem Betrieb der oben genannten fünf Betriebe gleich. Die Berechnung der Kosten für eine Überwachungsstunde ist daher nur einmal vorzunehmen.
Die o.g. fünf zugelassenen Betriebe werden von einem Tierärzten und zwei amtlichen Fachassistenten - d. h. insgesamt drei Mitarbeitern – überwacht. Die Nettoarbeitszeit eines Mitarbeiters des Kreises Mettmann beträgt 1.570 Jahresarbeitsstunden laut KGSt. (39 Stundenwoche) bei Tarifbeschäftigten und 1.650 Jahresarbeitsstunden laut KGSt. (41 Stunden) bei Beamten. Die Kosten einer Überwachungsstunde berechnen sich wie folgt:
- Berechnung der Jahresarbeitszeit:
  2 Mitarbeiter x 1.570 Jahresarbeitsstunden = 3.140 Jahresarbeitsstunden
  1 Mitarbeiter x 1.650 Jahresarbeitsstunden = 1.650 Jahresarbeitsstunden
  4.790 Jahresarbeitsstunden

- Berechnung des durchschnittlichen Stundensatzes
  235.800,00 € (Jahresgesamtkosten) : 4.790 Stunden = 49,23 €/Stunde

Der Stundensatz beträgt somit gerundet **49,25 €.** Dieser für die entsprechenden Tätigkeiten ermittelte Stundensatz ist der weiteren Berechnung zugrunde zu legen.

Die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in Verbindung mit der Tarifstelle 23.8.4.2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen lässt für Kontrollen in Zerlegungsbetrieben lediglich eine Abrechnung der Kosten auf Tonnagenbasis zu.
Für die Erledigung der Aufgaben der Überwachung der Frischfleischhygiene und der Zerlegungsbetriebe stehen somit 4.790 Stunden zur Verfügung. Für die Überwachung des Zerlegebetriebes in dem Zeitraum 01.10.2015 bis 30.09.2016 sind 5 Stunden/Woche für den amtlichen Tierarzt und 35 Stunden/Woche für die amtlichen Fachassistenten erforderlich. Die Zerlegung im Zerlegungsbetrieb findet an ca. 260 Arbeitstagen statt. Dies ergibt 2.120 Überwachungsstunden pro Jahr.

Für den Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 ergeben sich folgende Kosten für Kontrollen von Zerlegungsbetrieben:

Unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen täglichen Überwachungszeit in den im Kreis Mettmann ansässigen Zerlegungsbetrieben von 8 Stunden ergeben sich folgende Kosten:

2.120 Stunden x 49,25 € = **104.400,00 €**

f) **Kosten je Tonne** angeliefertes Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch

Eine Kalkulation der Zerlegungsmengen für das kommende Jahr ist von diversen Faktoren (z.B. wirtschaftliche Lage, Sommerwetter) abhängig, die schwer kalkulierbar sind. Auch aufgrund von organisatorischen Veränderungen im Konzern eines Zerlegungsbetriebes ist die weitere Entwicklung der Zerlegemengen schwer kalkulierbar. Die Menge kann sich sowohl nach oben als auch nach unten verändern. Die zugrunde gelegte Zerlegemenge basiert auf Angaben des Zerlegungsbetriebes sowie der erzielten Menge des Vorjahres und diesen Jahres.

Es ist in der Zeit vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 mit einer Tonnage von insgesamt 39.000 Tonnen Rind- und Kalbfleisch zu rechnen. Unter Zugrundelegung dieser Tonnenzahl fallen pro Tonne Fleisch Überwachungskosten von

(104.400,00 € : 39.000 Tonnen) 2,68 € **= rund 2,70 €** an.

Gem. Artikel 27 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind für die in Anhang IV Abschnitt B Kapitel II der Verordnung (EG) 882/2004 in Verbindung mit der Tarifstelle 23.8.4.2 lit. a) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgeführten Kontrollen in Zerlegungsbetrieben Mindestgebühren bzw. Kostenbeträge je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in Höhe von 2,00 € zu erheben.

Die zum Zwecke von amtlichen Kontrollen erhobenen Gebühren oder Kostenbeiträge dürfen gem. Artikel 27 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 nicht höher sein als die von den zuständigen Behörden getragenen Kosten in Bezug auf Ausgaben gem. Anhang VI der genannten Verordnung und können auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden während eines bestimmten Zeitraums getragenen Kosten als Pauschale festgesetzt werden oder gegebenenfalls den in Anhang IV Abschnitt B der genannten Verordnung festgelegten Beträge entsprechen.

Nach den allgemeinen Gebührengrundsätzen sind die Gebühren kostendeckend zu erheben.

Gem. Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 sind bei der Berechnung der Gebühren
1. Löhne und Gehälter des für die amtlichen Kontrollen eingesetzten Personals,
2. Kosten für das für die amtlichen Kontrollen eingesetzte Personal, einschließlich der Kosten für Anlagen, Hilfsmittel, Ausrüstung und Schulung sowie Reise- und Nebenkosten,
3. Kosten der Probenahme und Laboruntersuchung

zu berücksichtigen.
Die vorgenannten Kostenbegriffe sind deckungsgleich mit den im deutschen Recht üblicherweise verwendeten Kostenarten „Personalkosten“, „Sachkosten“ und „Verwaltungsgemeinkosten“.

Die im Kreis Mettmann durch die Überwachung von Zerlegungsbetrieben entstehenden Kosten liegen höher als die, die durch den Mindestbetrag je Tonne Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer-/Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch in Höhe von 2,00 € abgegolten werden können.

Im Falle der Erhebung der ermittelten Gebühr in Höhe von 2,70 € stehen den voraussichtlichen Kosten für die Durchführung der Kontrollen in Zerlegungsbetrieben in Höhe von 104.400,00 € im Zeitraum vom 01.10.2015 bis 30.09.2016 voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 105.300,00 € gegenüber. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von rund 100 %.

Im Falle der Erhebung der Mindestgebühr in Höhe von 2,00 € stünden den voraussichtlichen Kosten voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 78.000,00 € gegenüber. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von rund 75 %.

Im Falle der Erhebung der derzeitigen Gebühr in Höhe von 4,05 € stehen den voraussichtlichen Kosten voraussichtliche Gebühreneinnahmen in Höhe von rund 157.950,00 € gegenüber. Dies ergibt rechnerisch einen Kostendeckungsgrad von rund 150 %.